# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1959/91 DER KOMMISSION

**vom 21. Juni 1991**

**mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates hinsichtlich des Gemeinschaftszuschusses für Vorhaben zur Verlagerung der Fangtätigkeit**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3944/90 (2), insbesondere auf Artikel 17c Absatz 2 und 17e Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 gewährt die Kommission einen Gemeinschaftszuschuß für Vorhaben zur Verlagerung der Fangtätigkeit, die unter bestimmten, in dem Artikel genannten Bedingungen durchgeführt werden.

Die Anträge auf Gewährung eines Gemeinschaftszuschusses müssen alle für eine Entscheidung benötigten Angaben enthalten und in einheitlicher Form vorgelegt werden.

Da die Förderung dieser Vorhaben auf eine Verlagerung der Fangtätigkeit der Gemeinschaftsfischer abzielt, ist es notwendig, den Mitgliedstaaten bestimmte Ergebnisse der in diesem Zusammenhang durchgeführten Fangreisen mitzuteilen.

Die Anträge sind über die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einzureichen. Diese Behörden prüfen die Anträge für ihre Stellungnahme, die der Kommission mitgeteilt wird. Die Kommission muß zu ausreichenden Informationen Zugang haben, um über den sachlichen Inhalt befinden zu können.

Im Interesse einer wirksamen Kontrolle müssen die Mitgliedstaaten die Belege, anhand deren die Zuschüsse berechnet worden sind, zur möglichen Einsicht durch die Kommission über einen Zeitraum von drei Jahren nach Auszahlung des letzten Erstattungsbetrags aufbewahren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Ein Verlagerungsvorhaben gemäß Artikel 17a der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 kann nur von jeweils einem Fischereifahrzeug als gewerbsmäßig ausgeübte Fangtätigkeit in einer bestimmten Fischereizone durchgeführt werden.

*Artikel 2*

(1) Die über den oder die beteiligten Mitgliedstaaten bei der Kommission eingereichten Anträge für Verlagerungsvorhaben müssen die in Anhang I genannten Angaben enthalten und in der dort vorgesehenen Form vorgelegt werden.

(2) Anhang I Teil A wird in doppelter Ausfertigung bei der Kommission eingereicht. Teil B wird von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats einbehalten.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat prüft die Angaben in Anhang I Teil B und teilt der Kommission das Ergebnis dieser Prüfung gemäß der Nummer 1 von Teil A Anhang I mit. Gleichzeitig sind die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben und die Gewährung der einzelstaatlichen finanziellen Beteiligung anzuführen, entsprechend Anhang I Teil A Nummer 10.

(4) Die in Absatz 1 genannten Anträge werden am Tag ihres Eingangs bei der Kommission registriert.

*Artikel 3*

(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt als:

— „Beginn der Verlagerungskampagne" der Tag des Auslaufens aus dem Einsatzhafen oder dem letzten Ausrüstungshafen unmittelbar vor Aufnahme der Fangtätigkeit;

— „Einsatzhafen" der Hafen, von dem aus das Fahrzeug seine Tätigkeit hauptsächlich ausübt;

— „letzter Ausrüstungshafen" der Hafen, in dem das Schiff Fanggeräte, Vorräte und Mannschaft an Bord nimmt;

(1) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.
(2) ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1990, S. 1.

— „Ende der Verlagerungskampagne" der Tag, an dem das Fahrzeug in den letzten Anlaufhafen zurückkehrt, wobei vorausgesetzt wird, daß zwischenzeitlich keine mit der fraglichen Kampagne nicht in Zusammenhang stehende Tätigkeit ausgeübt wurde;

— „Dauer der Verlagerungskampagne" die Zahl der pro Jahr auf See verbrachten Tage zwischen Beginn und Ende der betreffenden Kampagne.

(2) Wenn eine Verlagerungsprämie gewährt werden soll, dürfen die Kampagnen erst nach dem Tag beginnen, an dem der Eingang des Zuschußantrages bei der Kommission registriert worden ist. Geht der Antrag in der Zeit zwischen dem Auslaufen des Fahrzeugs aus dem Einsatzhafen und dem Auslaufen aus dem letzten Ausrüstungshafen vor Aufnahme der Fangtätigkeit ein, so gilt er als zulässig, aber die zwischen dem Einsatzhafen und dem letzten Ausrüstungshafen verbrachten Tage auf See werden für den etwaigen Gemeinschaftszuschuß nicht angerechnet.

*Artikel 4*

Bei jedem der Kommission vorgelegten Vorhaben müssen die beteiligten Mitgliedstaaten nachprüfen und bestätigen, daß die zuständigen Behörden für die Dauer der betreffenden Kampagne die gesetzlich vorgeschriebenen Fanglizenzen oder Genehmigungen erteilt haben.

*Artikel 5*

(1) Der in Artikel 17e der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 erwähnte Bericht, nachstehend „Abschlußbericht" genannt, muß der Kommission spätestens zwei Monate nach Ende der betreffenden Kampagne vorliegen.

(2) Der Abschlußbericht muß die in Anhang II genannten Angaben enthalten und in der dort vorgesehenen Form vorgelegt werden.

*Artikel 6*

(1) Die der Kommission von den beteiligten Mitgliedstaaten zugeleiteten Anträge auf Auszahlung der Prämie gemäß Artikel 17c der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 müssen die in Anhang III genannten Angaben enthalten und in der dort vorgesehenen Form vorgelegt werden. Ihnen ist der Abschlußbericht gemäß Artikel 5 beizufügen.

(2) Die beteiligten Mitgliedstaaten bescheinigen die Richtigkeit der in den Zahlungsanträgen laut Absatz 1 enthaltenen Angaben.

*Artikel 7*

Die Verlagerungsprämie wird erst gezahlt, wenn der Kommission der Abschlußbericht vorliegt.

*Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten halten alle Belege, anhand deren die Zuschüsse nach der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 berechnet wurden, oder beglaubigte Abschriften dieser Belege sowie die vollständigen Antragsunterlagen drei Jahre lang nach der letzten Zahlung zur Verfügung der Kommission.

*Artikel 9*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Juni 1991

*Für die Kommission*

Manuel MARÍN

*Vizepräsident*

*ANHANG I*

TEIL A

(Vorlage des Mitgliedstaats an die Kommission)

**VORHABEN EINER VERLAGERUNGSKAMPAGNE**

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Mitgliedstaat:** | | **Datum des Eingangs bei der Kommission:** | |

| |
|---|
| **Vorhaben Nr.:** |

*(Wird von der Kommission ausgefüllt)*

---

**VORHABEN EINER VERLAGERUNGSKAMPAGNE**

(in doppelter Ausfertigung vom Mitgliedstaat auszufüllen)

Für das Vorhaben einer Verlagerungskampagne von (1) .....

.....

mit Sitz in: .....

bescheinigt die Behörde: .....

1. Der Mitgliedstaat befürwortet das Vorhaben.

2. Das Vorhaben betrifft gewerbsmäßige Fischereitätigkeiten im Gebiet (2): ☐

   durch ein Schiff mit einer Länge zwischen den Loten von 12 m oder mehr mit dem Ziel der Nutzung von Fischvorkommen vorrangig zur Versorgung des Gemeinschaftsmarktes.

3. Das Vorhaben sieht pro Schiff und Jahr mindestens 60 und höchstens 220 Fangtage in einer oder mehreren Fangreisen vor.

4. Geplanter Beginn der Verlagerungskampagne: ../../.... (3)

   Vorgesehenes Ende der Kampagne: ../../.... (3)

   Voraussichtliche Dauer der Kampagne: ... Tage (3)

   Das Schiff hat eine Tonnage von: ... BRT

   und ist in der Kartei für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft (Verordnung (EWG) Nr. 163/89) (4) erfaßt.

5. Die vorgesehenen Fanggenehmigungen und amtlichen Bescheide wurden erteilt.

6. Das Ziel entspricht den regelmäßig und zuletzt am 21. Juni 1991 veröffentlichten Leitlinien der Kommission.

7. Das Vorhaben wird bei der Kommission eingereicht im Hinblick auf die Gewährung einer Verlagerungsprämie

in Höhe von (3) [ ] ECU

8. Der einzelstaatliche Kostenzuschuß wird durch die nationalen Behörden gewährt

in Höhe von insgesamt [ ] ECU

d. h. . . . % der beantragten Verlagerungsprämie der Gemeinschaft

und teilt ferner folgendes mit:

9. Der einzelstaatliche Zuschuß (4) wird bei der Zahlung gegebenenfalls so angepaßt, daß er den nach Artikel 17c und Anhang VIII der Verordnung (EWG) Nr. 3944/90 festgesetzten Höchstwert nicht übersteigt.

10. Für die Auswahl dieses Vorhabens und den einzelstaatlichen Zuschuß wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt (7):

.....

.....

11. Eine kurze allgemeine Beschreibung des Vorhabens ist in der Anlage beigefügt (8).

12. Mit der Übermittlung der Belege beauftragte Behörde oder Stelle: .....

.....

Dienststelle: ..... Telefon: .....

Zuständiger Sachbearbeiter: ..... Fernschreiber Nr.: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

*Dienstsiegel der Behörde*

(1) Name des Hauptantragstellers, der als natürliche oder juristische Person die Finanzierung des Vorhabens gewährleistet.

(2) Angabe des ICES- bzw. NAFO-Bereichs; bei anderen Gebieten Bezeichnung der zuständigen und/oder internationalen Behörden. Bei mehreren Zonen ist das geographische Gesamtgebiet auf einer Seekarte in der Anlage zum Zuschußantrag auszuweisen.

(3) Im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1959/91 der Kommission (ABl. Nr. L 181 vom 8. 7. 1991, S. 83).

(4) ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 5.

(5) Siehe Tabelle in Anhang VIII gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3944/90 des Rates (ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1990).

(6) Als einzelstaatlicher Zuschuß gilt jede finanzielle Beteiligung an dem Vorhaben aus staatlichen oder anderen öffentlichen Mitteln.

(7) (Wichtig) Bitte Auswahlkriterien einzeln anführen und bewerten sowie angeben, ob der Antragsteller bereits einen Gemeinschaftszuschuß für eine Verlagerung der Fangtätigkeit erhalten hat.

(8) Angabe der früheren Tätigkeit des Schiffes mit Namen und Registriernummer, der Gründe für die erforderliche Verlagerung des Fanggebiets, der Arten, der Fangmethoden und -geräte sowie der Aussichten für die Versorgung des Gemeinschaftsmarktes.

TEIL B

(Vorlage des Antragstellers an den Mitgliedstaat)

## VORHABEN EINER VERLAGERUNGSKAMPAGNE

## ZUSCHUSSANTRAG

(Für jedes Vorhaben in doppelter Ausfertigung mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen)

Vorhaben zur Durchführung einer Verlagerungskampagne im Fanggebiet: [ ] (1)

durch das Schiff (2): ..... mit [... BRT]

geplanter Beginn der Verlagerungskampagne: [../../....] (3)

vorgesehene Beendigung der Kampagne: [../../....]

Dauer der Kampagne; [... Tage]

— Der/die Unterzeichnete(n) teilen dem Mitgliedstaat die beigefügten Angaben mit und verpflichten sich zur Übermittlung aller für die Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf die Gewährung einer Verlagerungsprämie erforderlichen zusätzlichen Informationen auf Anforderung der Kommission.

— Der/die Unterzeichnete(n) haben von den Verordnungen (EWG) Nr. 4028/86 (4) und (EWG) Nr. 3944/90 (5) des Rates sowie (EWG) Nr. 1959/91 der Kommission (6) Kenntnis genommen und verpflichten sich zur Einhaltung deren einschlägiger Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich des Abschlußberichts über das Ende der Verlagerungskampagne.

..... , den ..... Unterschrift(en) des/der Antragsteller(s):

.....

.....

.....

.....

(1) Angabe des ICES- bzw. NAFO-Bereichs; bei anderen Seegebieten Bezeichnung der zuständigen nationalen oder internationalen Behörden. Bei mehreren Zonen ist das geographische Gesamtgebiet auf einer Seekarte als Anlage auszuweisen.

(2) Name und Registriernummer angeben.

(3) (Sehr wichtig): Das Datum des Eingangs des Vorhabens bei der Kommission, das in der Empfangsbestätigung für den Antragsteller und den Mitgliedstaat vermerkt ist, gilt als Bezugszeitpunkt für die Zuschußfähigkeit des Vorhabens; gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1959/91 dürfen die vorgesehenen Kampagnen erst nach dem Eingangsdatum beginnen.

(4) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.

(5) ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1990, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 181 vom 8. 7. 1991, S. 83.

## 1. ANGABEN ÜBER DEN/DIE ANTRAGSTELLER

(1) 1.1 **Antragsteller (2)**

— Name oder Firmenbezeichnung: .....

.....

— Straße und Hausnummer oder Postfach (3): .....

— Postleitzahl und Ort: .....

— Telefonnummer: ..... Fernschreiber Nr.: .....

— Haupttätigkeit des Antragstellers: .....

— Rechtsform: .....

— Gründungsdatum (nur bei Gesellschaften): .....

1.2 **Erzeugerorganisation, Genossenschaft oder andere den Antragsteller vertretende Stelle (4)**

— Firmenbezeichnung: .....

.....

— Straße und Hausnummer oder Postfach: .....

— Postleitzahl und Ort: .....

— Telefonnummer: ..... Fernschreiber Nr.: .....

— Sachbearbeiter: .....

— Rechtsform: .....

1.3 **Kreditinstitut des Antragstellers**

— Firmenbezeichnung: .....

.....

— Zweigstelle: .....

— Straße und Hausnummer oder Postfach: .....

— Postleitzahl und Ort: .....

— Kontonummer des Antragstellers (5): .....

1.4 **Hat der Antragsteller bereits einen Gemeinschaftszuschuß für die Durchführung einer Verlagerungskampagne erhalten?**

JA ☐ NEIN ☐

**Wenn ja,** bitte Namen des Antragstellers, Nummer und Jahr des Vorhabens aus der Entscheidung über die Zuschußgewährung angeben.

Vorhaben Nr.: .....

Vorhaben Nr.: .....

(1) Bei ergänzenden Unterlagen oder Belegen in der Anlage sind die betreffenden Felder auf diesem Formblatt entsprechend zu numerieren und zu ordnen.

(2) Als Antragsteller gilt die natürliche oder juristische Person, die die Finanzierung des Vorhabens trägt. Bei mehreren Antragstellern sind deren Namen und Vornamen aufzuführen, beginnend mit dem Hauptantragsteller.

(3) (Sehr wichtig): Auch bei mehreren Antragstellern nur eine Anschrift angeben.

(4) Hält der Antragsteller die Benennung seines Vertreters für angezeigt, so gilt dieser als bevollmächtigt für den Empfang und die Weiterleitung des Schriftverkehrs im Zusammenhang mit der Prüfung des Vorhabens.

(5) (Sehr wichtig): Auch bei mehreren Antragstellern nur eine Kontonummer (auf ihren Namen) angeben.

## 2. ANGABEN ÜBER DAS FISCHEREIFAHRZEUG

2.1 **Verwaltungsdaten:**

Name (in Großbuchstaben): .....

Rufzeichen: .....

Registriernummer: .....

Registrierhafen: .....

Gewöhnlicher Einsatzhafen: .....

Schiffstyp (ISSCFV-Kode): .....

2.2 **Technische Daten:**

Länge (zwischen den Loten): ..... m

Tonnage: ..... BRT

Motorleistung: ..... kW

Ladevermögen: ..... m³

Besatzung: ..... Personen

Tag der ersten Indienststellung: .....

| Elektronische Einrichtungen | Beschreibung |
|---|---|
| Radargerät | ..... |
| Positionsgerät | ..... |
| Navigationsgerät | ..... |
| Meteorologische Instrumente | ..... |
| Sender/Empfänger | ..... |
| Echolot | ..... |
| Sonar | ..... |
| Andere | ..... |

2.3 **Eigentumsverhältnisse**

Gechartertes Schiff: JA ☐ NEIN ☐

— Name des Charterers: .....

— Eigner: .....

.....

## 3. FRÜHERE TÄTIGKEIT DES SCHIFFES

3.1 **Frühere Tätigkeit des Schiffes**

— Name des Schiffes:

— Überwiegendes Tätigkeitsgebiet (1):

— Letztes Tätigkeitsgebiet (1):
vom . . / . . / . . . . bis . . / . . / . . . .

— Gewöhnliche Fangtätigkeit (2):

— Übliche(s) Fanggerät(e) (3):

3.2 **Hauptfangarten und durchschnittliche Anlandungen im Jahr vor der Antragstellung:**

| Fischart | Menge | | Aufmachung der Anlandungen (4) | Erstverkauf (Anlandehafen) |
|---|---|---|---|---|
| | Fänge | Anlandung | | |
| | | | | |

(4) Angaben über etwaige Verarbeitung an Bord (gefroren, tiefgekühlt, verpackt, zugerichtet, . . .) oder Frischanlandung.

Bemerkungen (Tätigkeitsbilanz): .....

.....

.....

(1) Angabe des ICES- bzw. NAFO-Bereichs, bei anderen Seegebieten Bezeichnung der zuständigen nationalen oder internationalen Behörden.
(2) Kode für die Haupttätigkeit des Schiffes nach der internationalen statistischen Standardklassifizierung der Fischereischiffe (ISSCFV).
(3) Kode nach der internationalen statistischen Standardklassifizierung der Fischfanggeräte (ISSCFG).

## 4. ZIELE DER VERLAGERUNGSKAMPAGNE

### 4.1 Angaben zur Fischereizone

#### 4.1.1 Geographische Abgrenzung

Kennzahl der Haupttätigkeitszone (1) eintragen und Kopie einer Seekarte dieses Gebietes beifügen, gegebenenfalls mit entsprechender Ausweisung durch den Antragsteller:

*Hinweis:*

Die Kommission gewährt einen Gemeinschaftszuschuß nur für Vorhaben in Gewässern, die:

— unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Drittlands fallen, mit dem die Gemeinschaft kein Fischereiabkommen geschlossen hat, mit dem sie jedoch Beziehungen unterhält oder

— unter die Hoheit eines Drittlands fallen, mit dem die Gemeinschaft ein Fischereiabkommen geschlossen hat, sofern für das Vorhaben im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik eine Beihilfe mit derselben Zweckbestimmung nicht gewährt werden kann, oder

— nicht unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Staats fallen, wenn die Fangtätigkeit keine Arten betrifft, die einer der Gemeinschaft zugeteilten Quote unterliegen.

#### 4.1.2 Bedingungen für den Zugang zu der Fischereizone

Gegebenenfalls Beschreibung der Situation bezüglich des Zugangs zu der Fischereizone.

Sehr wichtig:

Falls die Durchführung der Fischereitätigkeit der Erteilung gesetzlicher Fanggnehmigungen unterliegt, so müssen der/die Antragsteller

— schriftlich erklären, daß die gesetzlichen Genehmigungen erteilt wurden,

— dem Antrag eine Zweitschrift der entsprechenden Belege beifügen.

#### 4.1.3 Meteorologische Situation

Angabe(n) über die vorherrschenden meteorologischen Bedingungen in der Fangzone.

### 4.2 Bestandslage

4.2.1 **Derzeitige Bestandslage**

Bitte angeben:

| Quelle (a) | Fischbare Arten | Bestandsschätzung (MSY in Tonnen) | Mögliche bzw. zugelassene Fangzeiten |
|---|---|---|---|
| | | | |

(a) Angabe der Informationsquellen.

Bemerkungen gegebenenfalls als Anlage beifügen.

4.2.2 **Derzeitige Befischung** (a) BEFISCHT ☐ NICHT BEFISCHT ☐

Wenn befischt:

| Flagge des/der in der Zone tätigen Schiffe | Schiffstyp (a) | Tätigkeitszeitraum | Fischart(en) | Derzeitige Befischungsintensität (b) |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

(a) Kode der internationalen statistischen Standardklassifizierung der Fischereischiffe (ISSCFU).
(b) Bitte angeben, ob die Arten nicht, wenig, mäßig, stark oder übermäßig befischt werden.

4.2.3 **Besondere Fangbedingungen**

JA ☐ NEIN ☐

Wenn ja, bitte genaue Angabe (Maschenöffnung, Fangsaison ...).

4.2.4 **Logistik**

a) Hafeneinrichtungen (Beschreibung und Beurteilung der vorhandenen Anlagen).

b) Sonstige Infrastruktur (Flug- und Nachrichtenverbindungen, ...).

## 4.3 Angaben zu den technischen/wirtschaftlichen Zielen und dem Fangplan

### 4.3.1 Technische Ziele

Voraussichtliche Fänge

In nachstehender Tabelle sind die durchschnittlich zu erwartenden Fänge der Zielarten einzutragen:

| Name des Schiffes | Anzahl vorgesehener Fangreisen | Arten zur gewerbsmäßigen Nutzung | Fangmengen/Tag (in Tonnen) | Anzahl Fangtage | Fanggerät/-methode |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

Bemerkungen gegebenenfalls als Anlage beifügen.

### 4.3.2 Gewerbliche Ziele

Voraussichtliche Anlandungen/Umladungen und Verkäufe

Folgende Tabelle ist nach Möglichkeit auszufüllen:

| Voraussichtliche Fänge von | Anlandung/Umladung | | Verkauf | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Menge (Tonnen) | Aufmachung (a) | Verarbeitung (b) | Verbrauchermarkt (Land) | |
| | | | | EG | Nicht-EG |
| | | | | | |

(a) Angaben über Fischanlandung oder Verarbeitung an Bord (gefroren, tiefgefroren, zugerichtet, verpackt . . .) sowie Zurichtung (ausgenommen, geköpft, filetiert oder ganz) der Fänge.

(b) Gegebenenfalls Art der vorgesehenen Verarbeitung an Land angeben.

Bemerkungen (falls verfügbar Marktstudie als Anlage beifügen):

.....

.....

.....

.....

4.3.3 **Fangplan**

Angabe der geplanten Tätigkeiten des Schiffes für jede Fahrt in folgender Aufstellung:

| Nummer der Fangreise | Ausfahrt | | Rückkehr | | Fangzone | Anzahl Fangtage | Fanggerät/ Fangmethode |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Hafen | Tag | Hafen | Tag | | | |
| | | | | | | | |

(1) Angabe des ICES- bzw. NAFO-Bereichs; bei anderen Seegebieten Bezeichnung der zuständigen nationalen und/oder internationalen Behörden.

(2) Zutreffendes ankreuzen.

## 5. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Dem Antrag ist ein kurzer treffender Bericht beizufügen (auch handschriftlich nicht mehr als zwei Seiten), der folgende Angaben enthält:

1. Bemerkungen des Antragstellers zu der strukturellen Situation der Flotte in dem Gebiet, in dem sein Schiff während der beiden letzten Jahre eingesetzt war, wobei vor allem auf die Gründe eingegangen werden sollte, die eine Verlagerung der Fangtätigkeit erforderlich machen.

2. Der erwartete Nutzen aus dieser Verlagerungskampagne, vor allem im Hinblick auf die Versorgung des Gemeinschaftsmarktes.

3. In diesem kurzen Bericht sollten vor allem die Angaben unter Nummer 3 (frühere Tätigkeiten des Schiffes) und Nummer 4 (Ziele der Verlagerungskampagne) eingearbeitet werden.

*ANHANG II*

## VERLAGERUNGSKAMPAGNE ABSCHLUSSBERICHT

**Mitgliedstaat:** | **Datum des Eingangs bei der Kommission:**

**Vorhaben Nr.**

*(Wird von der Kommission ausgefüllt)*

---

## ABSCHLUSSBERICHT ÜBER DIE VERLAGERUNGSKAMPAGNE

(Zu richten an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Fischerei, 200, rue de la Loi, B-1049 Brüssel)

(Alle Berichte sind vom Antragsteller in doppelter Ausfertigung mit Schreibmaschine oder in Druckschrift auszufüllen)

**Vorhaben Nr.** (1)

Die Verlagerungskampagne wurde mit dem Schiff (2) ..... in folgendem Gebiet durchgeführt (3):

.....

.....

Beginn der Kampagne in (4): ..... am ../../....

Ende der Kampagne in (4): ..... am ../../....

im Rahmen des Verlagerungsvorhabens, das bei der Kommission eingereicht worden ist am (5):

— Dieser Bericht dient zur Unterrichtung der Kommission über sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit der Durchführung der obengenannten Kampagne und zur Begründung etwaiger Abweichungen vom ursprünglichen Vorhaben.

— Der/die Unterzeichnete(n) haben von der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates (6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3944/90 des Rates (7), insbesondere von Artikel 17e, sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1959/91 der Kommission (8) Kenntnis genommen.

— Sie bescheinigen auf Ehre und Gewissen, daß die Angaben in diesem Dokument und seinen Anlagen zutreffend sind.

Ort ....., den .....

Unterschrift(en) des/der Antragsteller(s)

.....

.....

.....

.....

(1) Nummer, die auf der von der Kommission beim Eingang des obengenannten Vorhabens ausgestellten Empfangsbestätigung vermerkt ist.

(2) Name und Registriernummer angeben.

(3) Angabe des ICES- bzw. NAFO-Bereichs; bei anderen Seegebieten Bezeichnung der zuständigen nationalen und/oder internationalen Behörden. Bei mehreren Zonen ist das geographische Gesamtgebiet auf einer Seekarte als Anlage auszuweisen.

(4) Im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1959/91 der Kommission (ABl. Nr. L 181 vom 8. 7. 1991, S. 83).

(5) Datum der Registrierung des obengenannten Vorhabens bei der Kommission.

(6) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.

(7) ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1990, S. 1.

(8) ABl. Nr. L 181 vom 8. 7. 1991, S. 83.

## 1. ANGABEN ÜBER DEN/DIE ANTRAGSTELLER

(1) 1.1 **Antragsteller (2)**

— Name oder Firmenbezeichnung: .....

.....

— Straße und Hausnummer oder Postfach (3): .....

— Postleitzahl und Ort: .....

— Telefonnummer: ..... Fernschreiber Nr.: .....

— Haupttätigkeit des Antragstellers: .....

— Rechtsform: .....

— Gründungsdatum (nur bei Gesellschaften): .....

1.2 **Erzeugerorganisation, Genossenschaft oder andere den Antragsteller vertretende Stelle (4)**

— Firmenbezeichnung: .....

.....

— Straße und Hausnummer oder Postfach: .....

— Postleitzahl und Ort: .....

— Telefonnummer: ..... Fernschreiber Nr.: .....

— Sachbearbeiter: .....

— Rechtsform: .....

1.3 **Kreditinstitut des Antragstellers**

— Firmenbezeichnung: .....

.....

— Zweigstelle: .....

— Straße und Hausnummer oder Postfach: .....

— Postleitzahl und Ort: .....

— Kontonummer des Antragstellers (5): .....

(1) Bei ergänzenden Unterlagen oder Belegen in der Anlage sind die betreffenden Felder auf diesem Formblatt anzukreuzen und die Anlagen entsprechend zu numerieren und zu ordnen.

(2) Als Antragsteller gilt die natürliche oder juristische Person, die die Finanzierung des Vorhabens trägt. Bei mehreren Antragstellern sind deren Namen und Vornamen aufzuführen, beginnend mit dem Hauptantragsteller.

(3) (Sehr wichtig): Auch bei mehreren Antragstellern nur eine Anschrift angeben.

(4) Hält der Antragsteller die Nennung seines Vertreters für angezeigt, so gilt dieser als bevollmächtigt für den Empfang und die Weiterleitung des Schriftverkehrs.

(5) (Sehr wichtig): Auch bei mehreren Antragstellern nur eine Kontonummer (auf ihren Namen) angeben.

## 2. ALLGEMEINE ANGABEN ZU DER FISCHEREIZONE

### 2.1 Geographische Lage

Die befischten Zonen nennen und beschreiben, und die Bewirtschaftungslage angeben.

### 2.2 Zugangsbedingungen

In Kurzform die Bedingungen für den Zugang zu den Fischbeständen, insbesondere die von den zuständigen Behörden auferlegten Bestimmungen angeben.

## 3. ANGABEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER KAMPAGNE

Für jeden Tag ist eine Aufstellung über die Fischereitätigkeit nach dem Muster auf Seite 104 sowie eine Kopie der Anlande-/Umladungserklärung(en) der Europäischen Gemeinschaften (Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission (1)) beizufügen.

Die Fischereitätigkeit während der obengenannten Verlagerungskampagne läßt sich wie folgt zusammenfassen:

### 3.1 Fischfang

a) Die beigefügten Tabellen 3.1A und 3.1B ausfüllen.

b) Sämtliche technischen Abläufe mit Bezug zur obengenannten Kampagne aufführen, insbesondere Informationen über:

— die gefangenen, an Bord behaltenen oder gegebenenfalls als Probe entnommenen und die ins Meer zurückgeworfenen Arten (qualitative und quantitative Schätzungen);

— die verwendeten Fanggeräte und -techniken;

— das eingesetzte Schiff;

— die Logistik (Beschreibung der Versorgung des Schiffes und der Infrastruktur an Land: Entladung, Lagerung, Verkehrs- und Nachrichtenverbindungen).

### 3.2 Verarbeitung/Vermarktung

— Die beigefügte Tabelle 3.2A ausfüllen;

— Bemerkungen.

(1) ABl. Nr. L 276 vom 10. 10. 1983, S. 1.

| | 3.1A | **Übersicht über die Fangtätigkeit** |
|---|---|---|

| Übliche Bezeichnung der gefangenen Arten (a) | Wissenschaftliche Bezeichnung | Fanggebiet (b) | Fangzeit (in Stunden) (1) | Verwendete(s) Fanggerät (c) | Fänge (in Tonnen) | | | Stundenerträge (5) = (4) : (1) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | an Bord behalten (2) | zurückgeworfen (3) | insgesamt (4) = (2) + (3) | |
| Arten zur gewerbsmäßigen Nutzung | | | | | | | | |
| Arten mit untergeordneter Bedeutung | | | | | | | | |
| | | | | | | Fangmenge insgesamt | | |

(a) Zielarten unterstreichen.
(b) Auf der beigefügten Seekarte angegebenes geographisches Gesamtgebiet.
(c) Die entsprechenden Kennbuchstaben der internationalen statistischen Klassifizierung der Fanggeräte (ISSCFG).

3.1B **Dauer der Verlagerungskampagne**

| Ausfahrt von (1) | Rückkehr nach (1) | Hauptfanggebiet | Zahl der Tage auf See | |
|---|---|---|---|---|
| | | | geplant | tatsächlich |
| | | | | |

(1) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1959/91 der Kommission (ABl. Nr. L 181 vom 8. 7. 1991).

3.2A **Übersicht über die Art der Anlandungen/Umladungen**

| Bezeichnung der Arten | Aufmachung der Erzeugnisse (a) | Anlandungen/Umladungen | | | | | Verkauf | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Tatsächliches Gewicht (in kg) (1) | Umrechnungs-koeffizient (2) | Fanggewicht (kg) (3) = (1) × (2) | Preis/kg (Landeswährung) (4) | Gesamtwert der Anlandungen (Landeswährung) (5) = (4) × (1) | Bestimmung der Anlandungen | |
| | | | | | | | Art der Endverarbeitung (b) | Verbrauchermarkt/ -märkte (Land) |
| | | | | | | | | |

(a) Gemäß den Angaben in der Anlande-/Umladungserklärung der Europäischen Gemeinschaften: AUS für Ausnehmen, GEK für Entfernen des Kopfes, FILET für Filetieren, GANZ für ganzen Fisch.

(b) Angeben, ob die Erzeugnisse frisch abgesetzt oder verarbeitet werden und wenn ja, in welcher Form (gefroren, tiefgefroren, in Konserven oder Zubereitungen, geräuchert, gesalzen, getrocknet, Öl, Mehl, sonstiges).

## TAGESÜBERSICHT ÜBER DIE FANGTÄTIGKEIT BEI VERLAGERUNGSKAMPAGNEN

Name des Fischereifahrzeugs: | Rufzeichen: | Datum: ../../.... | Tätigkeitsbereich:

| Beginn der Fangtätigkeit (GMT) | Ende der Fangtätigkeit (GMT) | Dauer der Fangtätigkeit (in Std.) | Position bei Beginn der Fangtätigkeit: Breitengrad | Längengrad | NAFO/ICES Bereich | Art des Fanggeräts (a) | Zahl der verwendeten Fangnetze/-leinen | Maschenöffnung | Fänge nach Arten (kg Fanggewicht) | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | behalten | | | | | | |
| | | | | | | | | | zurückgew. | | | | | | |
| | | | | | | | | | behalten | | | | | | |
| | | | | | | | | | zurückgew. | | | | | | |
| | | | | | | | | | behalten | | | | | | |
| | | | | | | | | | zurückgew. | | | | | | |
| | | | | | | | | | behalten | | | | | | |
| | | | | | | | | | zurückgew. | | | | | | |
| | | | | | | | | | behalten | | | | | | |
| | | | | | | | | | zurückgew. | | | | | | |
| Zwischensumme pro Tag | | | | | | | | | behalten | | | | | | |
| | | | | | | | | | zurückgew. | | | | | | |
| Gesamtsumme für die Fahrt | | | | | | | | | behalten | | | | | | |
| | | | | | | | | | zurückgew. | | | | | | |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Menge (kg Fanggewicht) der heute für den menschlichen Verzehr verarbeiteten Fische | | | | | | |
| Menge (kg) Fanggewicht der heute zur Fischmehlherstellung verarbeiteten Fische | | | | | | |
| Insgesamt | | | | | | |

Bemerkungen (b)

(a) Die entsprechenden Kennbuchstaben gemäß der internationalen statistischen Klassifizierung eintragen.
(b) Gegebenenfalls angeben, ob während des Tages wissenschaftliche und technische Arbeiten durchgeführt worden sind.

*ANHANG III*

## ZAHLUNGSANTRAG FÜR EINE VERLAGERUNGSKAMPAGNE

(Vom Mitgliedstaat in doppelter Ausfertigung auszufüllen)

| **Vorhaben Nr.** | (1) |
|---|---|

Für das Vorhaben einer Verlagerungskampagne von (2):

.....

mit Sitz in: .....

bescheinigt die Behörde: .....

1. Die Verlagerungskampagne wurde wie im beigefügten Abschlußbericht beschrieben durchgeführt (3):

   JA ☐ NEIN ☐

   Im Falle der Verneinung Angaben über Art der Abweichungen: .....

   .....

2. Der von den zuständigen Behörden bewilligte einzelstaatliche Zuschuß in einer Höhe

   von insgesamt ☐ ECU oder ☐ % der beantragten Verlagerungsprämie der Gemeinschaft

   wurde am ../../....

   auf das Kto. Nr. ☐ überwiesen

3. Der beantragte Gemeinschaftszuschuß beträgt: ☐ ECU

4. Die folgenden Kontrollen nach den der Kommission zuvor mitgeteilten Verfahren sind erfolgt:

   — Rechnungsprüfung über Ausgaben

   — Kontrolle über die Zuschußfähigkeit

   Datum, Ort, Ziele und Ergebnisse: .....

   .....

und erklärt:

a) Der obengenannte einzelstaatliche Zuschuß wird gegebenenfalls so angepaßt, daß der tatsächlich gezahlte Betrag innerhalb der durch Gemeinschaftsvorschriften vorgegebenen Grenzen bleibt.

b) Mit der Übermittlung der Belege beauftragte Behörde oder Stelle: .....

.....

.....

Dienststelle: ..... Telefon: .....

Zuständiger Sachbearbeiter: ..... Fernschreiber Nr.: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

*Dienstsiegel der Behörde*

(1) Nummer, die auf der von der Kommission beim Eingang des obengenannten Vorhabens ausgestellten Empfangsbestätigung vermerkt ist.
(2) Bitte Namen des Hauptantragstellers angeben.
(3) Zutreffendes Kästchen ankreuzen.